

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen  
für den Ausbau von Verkehrsanlagen  
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)  
der Ortsgemeinde Hirschhorn  
vom 31.10.2018**

Der Ortsgemeinderat Hirschhorn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge vom 19.06.2013 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Der Gemeindeanteil wird neu festgesetzt.

**§ 5  
Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

**Artikel 2**

Die Fälligkeitsregelung in § 12 Abs. 1 wird neu festgesetzt.

**§ 12  
Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **Artikel 3**

§ 13 auf die Benennung einzelner Straßen wird verzichtet

#### **§ 13 Übergangsregelung**

Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerung oder anderen Teilen,
- e) 20 Jahren bei Grundstücken die zu Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 Abs. 1 BauGB in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet herangezogen wurden.

Die Verschonungsfrist bei Maßnahmen nach Buchstabe a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und der Beitrag festgesetzt wurde.

Die Verschonungsfrist zu e) beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Ausgleichsbeträge nach dem BauGB entstanden sind und der Beitrag festgesetzt wurde.

### **Artikel 4**

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die geänderten Satzungsbestimmungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Hirschhorn, 31.10.2018  
gez.  
Rudat  
Ortsbürgermeisterin

**Hinweis:**

**Es wird gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.**

**Dies gilt nicht, wenn**

**1. die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder**

**2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.**

**hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.**

**Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hirschhorn öffentlich bekannt gemacht.**

**gez.**

**Westrich**

**Bürgermeister**